

Willkommen zu

Die Mitwirkungspflichten



**Der Pass ist der edelste Teil
von einem Menschen.
Er kommt auch nicht
auf so eine einfache Weise zustande
wie ein Mensch.
Ein Mensch kann überall
zustande kommen,
auf die leichtsinnigste Art
und ohne gescheiten Grund,
aber ein Pass niemals.
Dafür wird er auch anerkannt,
wenn er gut ist,
während ein Mensch
noch so gut sein kann
und doch nicht anerkannt wird.**

Bertolt Brecht
Flüchtlingsgespräche 1940/41

Do, 19.11.2020, 19.00 – 21.00 Uhr,
Online-Workshop per „bigbluebutton“

Vorwort...

- Wir bieten Grundlageninformationen / Überblick
- Unsere Anregungen für die Beratungspraxis sind nicht verbindlich
- alle Gesetze im aktuellen Wortlaut unter www.gesetze-im-internet.de
- Beratungsprojekt **Plan.B:**
 - seit April 2020 / „halbbehrenamtlich“
 - Unabhängig, freiwillig, für die Klient*innen kostenfrei
 - Kooperation mit KIOSK, Kolpingschule u.a.
 - Zusammenarbeit mit allen, die das wollen
 - Beratungszeiten „vor Ort“:
 - Di 16-18 Breiter Weg 15, Tübingen
 - Di 18 - 20: Europastraße 37, Tübingen
 - Mi 14-tägig 18-20 Uhr Mössingen, Richard Burkhardt-Str. 16,
 - Freitag nachmittag: Hechingerstr. 94, Tübingen n.V.
- Andere Beratungsstellen: Asylzentrum TÜ, coffee to stay, Asylpfarramt Reutlingen, Geschäftsstelle Flüchtlingsrat, ...

The logo for Plan.B consists of the word "Plan" in a dark red, sans-serif font, followed by a white star inside a dark red square, and the letter "B" in a white, bold, sans-serif font inside a dark red square.

Inhalt

1. Eure zentralen Fragen??
2. Warum ist die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wichtig? / Fallbeispiele
3. Mitwirkungspflichten: Rechtliche Grundlagen
4. Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende?
5. Welche Mitwirkungspflichten haben Anerkannte?
6. Welche Mitwirkungspflichten haben Geduldete?
7. Passpflicht: Was ist zumutbar und was nicht? → NEU in § 60b AufenthG
8. Praxis: Welche Fristen gibt es bei der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung?
9. Praxis: Wie die Mitwirkungshandlungen dokumentieren?
10. Praxis: Welche Besonderheiten bei Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht gibt es bei bestimmten Herkunftsländern?
Afghanistan, Gambia, Nigeria, ...
11. Praxis: Werden die Kosten für Mitwirkungshandlungen erstattet??
12. Literaturhinweise

Weiterführende Informationen im Internet

www.asyl.net - Portal des Informationsverbunds Asyl und Migration,
→ Rechtliche Grundlagen, aktuelle Rechtsprechung, Fachinformationen

www.mediendienst-integration.de – Fachinformationen Integrationspolitik
und -praxis, Flüchtlings- und Migrationsthemen, Anti-Diskriminierung

www.proasyl.de – Flüchtlingspolitische Positionen, rechtspolitische
Stellungnahmen, themenbezogene Informationen

www.gesetze-im-internet.de – Alle Gesetze auf dem aktuellen Stand

www.bmi.bund.de – Bundesministerium des Inneren

www.bmas.bund.de – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bamf.de – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Fachzeitschrift: Asylmagazin

Mitwirkungspflichten – *Alles auf einer Folie*



Faustregeln:

- 1) **Es kommt darauf an:** Wer einen Pass besitzt kann ggf. abgeschoben werden. Wer keinen Pass besitzt, kann ggf. abgeschoben werden. Und sonst kommt es auf den Einzelfall an.
- 2) **Von Seehofer lernen:** Asylverfahren, Passpflicht und Straftaten sind die Hebel, mit denen die „Asylindustrie“ Rechte beschneiden und Aufenthaltsbeendigung erwirken will. In diesen Bereichen kann man im Einzelfall viel gewinnen oder verlieren. Die Mehrheit des Volks will es so wie der Seehofer. Oder?
- 3) **Es fängt schon bei der Ankunft an:** Die Mitwirkungspflichten gelten nicht nur für Geduldete, sondern für alle (jeweils unterschiedlich). Trotzdem: Asylverfahren = Himmel, Duldung = Hölle
- 4) **Gesetze kennen!** Die Mitwirkungspflichten gelten kraft Gesetzes und nicht erst wenn die zuständigen Behörden darauf hinweisen oder auffordern. Wer also zu spät kommt ...???
- 5) **Zumutbar ist, was nicht unzumutbar ist:** Mitwirkungspflichten bedeuten, dass „alle zumutbaren Anforderungen“ bei Identitätsklärung und der Passpflicht erfüllt werden müssen, andernfalls drohen Sanktionen ... Wer glaubhaft darlegen kann, dass die Beschaffung eines PASSES nicht zumutbar oder nicht möglich ist, erfüllt die Mitwirkungspflichten ggf. ohne Pass.
- 6) **Immer von allem Kopien machen oder einscannen**

Einstieg: Warum / wofür ist die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wichtig??

- **1. Für das Asylverfahren** - für die Glaubwürdigkeit bei Registrierung, Anhörung, Klageverfahren – geklärte Identität = positiv!
- **2. Für die Beschäftigungserlaubnis** während Aufenthaltsgestattung und Duldung
- **3. Für die Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln** (vgl. §§ 3 und 5 AufenthG)
- **4. Für das Bleiberecht:**
 - Für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung bei Chance auf Ausbildungsduldung und anderen Duldungen
 - Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Zeiten der Duldung (z.B. §§ 18a, 25a und b, 23a, 25, 4 oder 5 etc.)
- **5. Für die Aufenthaltsbeendigung**
 - Auch die freiwillige Ausreise ist häufig ohne Pass nicht möglich
 - **Vorsicht: Wer vollziehbar ausreisepflichtig ist kann mit Pass abgeschoben werden (sofern es keine anderen Ausreisehindernisse gibt) – aber häufig auch ohne Pass!**

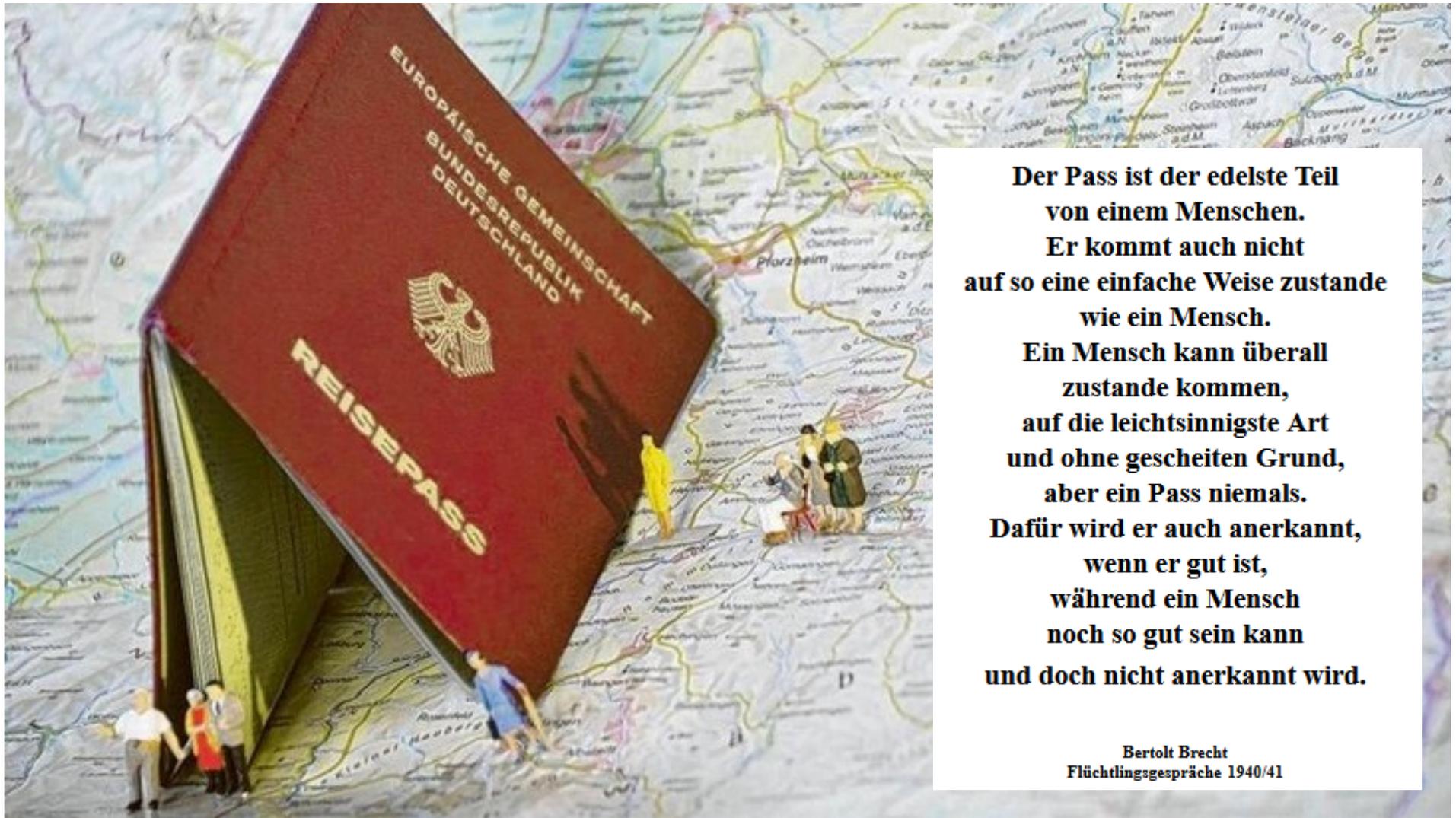
Einstieg: Krass, oder??

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts wird in Bangladesch geborenen Biharis trotz der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs „in vielen Fällen“ die Ausstellung von Identitätsdokumenten verwehrt. Das bedeutet aber, dass die Durchsetzbarkeit gerade nicht in allen Fällen unmöglich ist. Daher besteht bei einer ablehnenden Antwort der Botschaft die Verpflichtung, die Ausstellung von Identitätspapieren gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts notfalls gerichtlich durchzusetzen.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.10.2019, 8 K 9489/17

1. Eure Fragen / Probleme / Fallbeispiele...

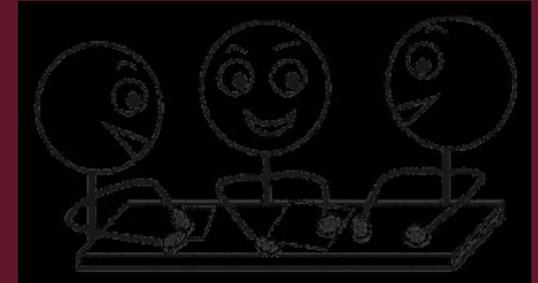
2. Warum ist das wichtig? / Fallbeispiele



**Der Pass ist der edelste Teil
von einem Menschen.
Er kommt auch nicht
auf so eine einfache Weise zustande
wie ein Mensch.
Ein Mensch kann überall
zustande kommen,
auf die leichtsinnigste Art
und ohne gescheiterten Grund,
aber ein Pass niemals.
Dafür wird er auch anerkannt,
wenn er gut ist,
während ein Mensch
noch so gut sein kann
und doch nicht anerkannt wird.**

Bertolt Brecht
Flüchtlingsgespräche 1940/41

Fallbeispiel Mitwirkung **1**

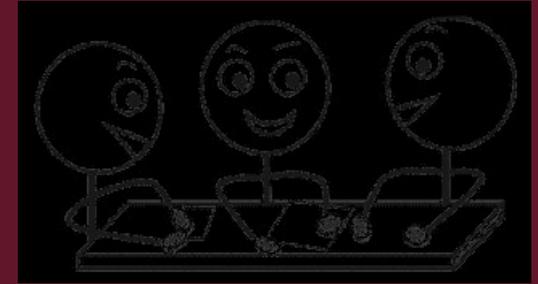


Herr A. Aus Gambia kam als 17-jähriger nach Deutschland. Identitätsdokumente oder Pass hat er nie besessen.

Bereits drei Jahre später, noch während sein Asylverfahren lief, hat er mit einer Ausbildung begonnen. Jetzt, ein halbes Jahr vor Abschluss seiner Ausbildung, wurde der Asylantrag vom Gericht abgelehnt. Er ist ein netter Kerl.

→ Was muss er tun, damit er seine Ausbildung fortsetzen darf und trotzdem nicht abgeschoben wird?

Fallbeispiel Mitwirkung 2



Frau B. kommt aus dem Iran. Sie hat eine Duldung, obwohl sie als Christin verfolgt war. In Deutschland ist sie schon sehr gut integriert. Sie hat das Sprachniveau C1 und jetzt einen Ausbildungsvertrag bei einem Zahnarzt bekommen. Sie hat keine Straftaten begangen. Das RP Karlsruhe erlaubt ihr trotzdem nicht, mit der Ausbildung zu beginnen. Sie wird darauf hingewiesen, dass sie ihre Passpflicht erfüllen muss. Frau C. hat Angst, zum iranischen Konsulat zu gehen.

→ Ist die Passbeantragung bei den Behörden des Mullah-Regimes zumutbar?

Fallbeispiel Mitwirkung 3



Herr C. aus Äthiopien macht auch eine Ausbildung zum Altenpfleger und jetzt wurde auch sein Asylantrag abgelehnt. Jetzt hat er einen äthiopischen Personalausweis erhalten, aber ob der echt ist, weiß niemand. Für einen Pass braucht man Geburtsurkunde und alten Pass. Beides hat er niemals besessen. In Deutschland werden keine Pässe ausgestellt. Oh jemineh..

→ **Wie geht es jetzt weiter?**

3. Mitwirkungspflichten: Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen: Passpflicht

§ 3 AufenthG Passpflicht

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

Rechtliche Grundlagen: Erteilung Aufenthaltserlaubnis

§ 5 Erteilungsvoraussetzungen

*(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass*

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse besteht,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird. ...

*(3) **In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen.***

Rechtliche Grundlagen: Pflichten

§ 48 Ausweisrechtliche Pflichten

... (2) Ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. ...

(4) Wird nach § 5 Abs. 3 oder § 33 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

4. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

***Wie schön muss es
erst im Himmel sein,
wenn er von außen
schon so schön aussieht!***
(Astrid Lindgren)

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende? - Übersicht

Wie schön muss es
erst im Himmel sein,
wenn er von außen
schon so schön aussieht!
(Astrid Lindgren)

- **§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG:** Sie müssen den zuständigen Behörden (BAMF) ihren Pass oder Passersatz aushändigen und überlassen (sofern vorhanden)
- **§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG:** Sie müssen alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente aushändigen, die Auskünfte über Identität der Staatsangehörigkeit geben (Visa, Aufenthaltstitel in anderen Ländern, Reisetickets etc.)
- **§ 15 Abs. 2 Nr.6 AsylG:** Sie müssen im Fall des Nichtbesitzes eines Passes an der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitwirken (außer Pass, siehe Abs.3) und auf Verlangen den zuständigen Behörden (BAMF) Datenträger aushändigen und überlassen
- **§ 15 Abs. 4 AsylG:** Das BAMF darf den/die Antragsteller/in und mitgeführte Sachen durchsuchen, wenn den Verpflichtungen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 nicht nachgekommen wird.
- **§ 15 a AsylG:** Datenträger (Laptop, Tablet, Mobiltel. etc.) dürfen vom BAMF zur Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit ausgewertet werden aber nur, wenn der Zweck nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende?

§ 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ...

(2) ... ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;

2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;

3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;

4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen

7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende?

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

- 1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,*
- 2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,*
- 3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,*
- 4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie*
- 5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.*

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

...

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende?

§ 15a AsylG: Auswertung von Datenträgern

...

(1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. § 48 Absatz 3a Satz 2 bis 8 und § 48a des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende?

→ Leistungskürzungen wegen Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten schon während des Asylverfahrens möglich / Neu mit „Geordnete Rückkehr-Gesetz“

§ 1a AsylbLG: Anspruchseinschränkung

... (5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1, wenn

1. sie ihrer Pflicht nach § 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

2. sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

4. ... sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

...

Wenn der Asylantrag nicht bei Einreise oder unverzüglich danach gestellt wurde

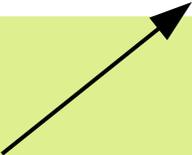
Vorhandener Pass oder Passersatz ausgehändigt?

Alle in Besitz befindlichen Dokumente ausgehändigt?

Bei nicht vorhandenem Pass zu beschaffende Dokumente beschafft?

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende?

Erkennungsdienstliche
Maßnahmen geduldet?



§ 1a AsylbLG: Anspruchseinschränkung

...

5. sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 7 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

6. sie den gewährten **Termin zur förmlichen Antragstellung** bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge **nicht wahrgenommen haben** oder

7. sie den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie **Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern**,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. **Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.**

Welche Mitwirkungspflichten haben Asylsuchende **NICHT**?

- Asylsuchende müssen/dürfen während des Asylverfahrens keinen Kontakt zu Vertretungen ihres Herkunftsstaats zur Beschaffung von Identitätspapieren aufnehmen:

„Es ist einheitliche Rechtsauffassung, dass es „dem politisch Verfolgten aber grundsätzlich nicht zuzumuten“ ist, während des Asylverfahrens an den Verfolgerstaat heranzutreten. „Denn damit rückt er zumindest zum Teil von seinem Asylvorbringen ab“ (vgl. Heinhold in Asylmagazin 01-02 2018, S. 8)

- Es kann jedoch während des Asylverfahrens verlangt werden, z.B. bei Dritten hinterlegte Pässe anzufordern, nicht aber an eine Vertretung oder Behörde des potenziellen Verfolgerstaats heranzutreten
- Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Verfolgung nicht vom Staat ausgeht (z.B. Afghanistan), kann eine Vorsprache bei der Botschaft / Konsulat nicht verlangt werden. Letztlich entscheidet allein das BAMF (und ggf. später ein Gericht, ob zielstaatsbezogene Verfolgungsgründe vorliegen oder nicht (vgl. **§ 42 AsylG**).

→ **Ausländerbehörden dürfen VOR dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens in keinem Fall die Vorsprache bei Botschaft / Konsulat verlangen.**

Mitwirkungspflichten – was kann man tun?

Personen mit Aufenthaltsgestattung:

So früh wie möglich



- → Klären, welche Identitätsdokumente beim BAMF abgegeben wurden (siehe ggf. Niederschrift)
- → falls keine Identitätsdokumente abgegeben wurden: Klären, ob und wie Identitätsdokumente aus dem Herkunftsland oder sonstwoher beschafft werden können
 - bei der Beschaffung unterstützen
- → wenn Identitätsdokumente beschafft werden können: Abgabe bei der ABH zur Weiterleitung an das BAMF oder direkt an BAMF
- → wenn keine Dokumente beschafft werden können: Zumindest schriftliche Dokumentation der Bemühungen in Tabelle mit Datum und Aktivität. Speichern von Schriftverkehr.

5. Mitwirkungspflichten nach der Anerkennung



In welchen Fällen ist die Passbeschaffung grundsätzlich nicht zumutbar?

Nicht zumutbar:

- **Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge:** Passbeschaffung nicht zumutbar (vgl. § 72, Abs. 1 Nr. 1 AsylG)
→ Ausstellung von Passersatz = Flüchtlingspass
- **Resettlement-Flüchtlinge nach § 23, Abs. 4 AufenthG:** Passbeschaffung nicht zumutbar (vgl. § 6, S. 4 AufenthV)

Zumutbar:

- **Alle anderen Aufenthaltserlaubnisse** (also auch bei subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot): Passbeschaffung grundsätzlich zumutbar
→ Ausstellung eines Passersatzes = „grauer Pass“ nur, wenn die Beschaffung eines Nationalpasses nachweislich nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 5 AufenthV)

Vgl. Becker/Saborowski in asylmagazin 1-2/2018

Mitwirkungspflichten nach der Anerkennung

Die Erfüllung der Passpflicht ist keine Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG und § 25 Abs. 4a und b AufenthG.

- **§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG:** von der Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis ist dann abzusehen, wenn ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Erfüllung der Passpflicht besteht. Dies gilt für folgende Personengruppen: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG erhalten, also Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit (nationalem) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7. Außerdem Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a und b AufenthG

→ NEU: gilt nicht, wenn das Abschiebungsverbot allein auf gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 beruht!! vgl. § 60b Abs. 2 S.2 AufenthG

→ Wenn die Ausländerbehörde Passbemühungen für die Erteilung bzw. Verlängerung eines der o.g. Aufenthaltstitel verlangt, kann dies rechtswidrig sein. Davon unberührt bleibt jedoch die grundsätzliche Pflicht, gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG, an der Beschaffung eines Passes oder sonstigen Identitätspapiers mitzuwirken (sofern dies zumutbar ist). Alle anderen Aufenthaltserlaubnisse: Grundsätzlich Passpflicht!

E-Mail des BMI vom 06.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

[...]

Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend [zur E-Mail vom 02.05.2017] auf folgende Aspekte hinweisen:

- 1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.
 - In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
 - Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

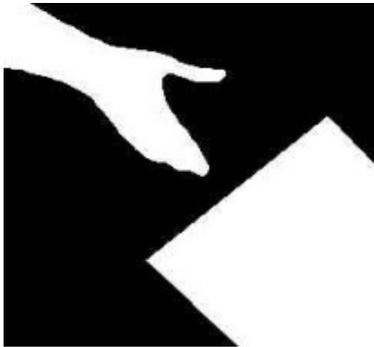
- 2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.
 - Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.

-
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.

Die obigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch für weitergehende Darstellungen und Informationen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Referat M3
Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme
Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140, 10557 Berlin



Diakonie Deutschland ¶

¶

Musteranträge auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird.¶

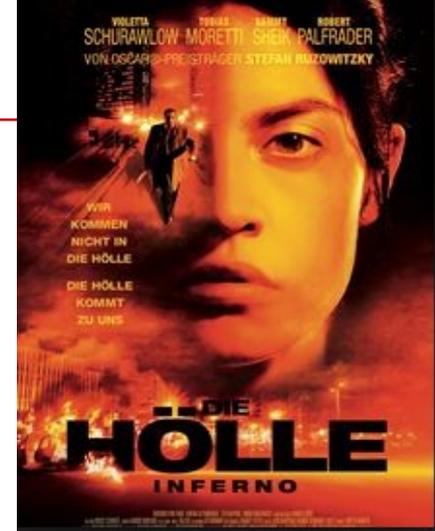
¶

Die folgenden Musteranträge richten sich als Arbeitshilfe an Berater*innen. Sie können gemeinsam mit den betroffenen Personen ausgefüllt und ggf. auch mit einem amtlichen Antragsformular verbunden werden.¶

6. Mitwirkungspflichten nach Erhalt einer Duldung



Welche Mitwirkungspflichten haben Geduldete?



- **§ 48 Abs. 1 AsylG:** Vollziehbar ausreisepflichtige Personen haben die Pflicht, an der Passbeschaffung mitzuwirken und auch für die Ausstellung eines Heimatpasses bei der Botschaft/Konsulat vorzusprechen und **„den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden“** (Ausländerbehörde) vorzulegen.
- Diese Personen müssen alle zumutbaren Anforderungen für die Passbeschaffung erfüllen, andernfalls drohen Sanktionen:
 - Beschäftigungsverbot nach **§ 60a, Abs. 6 AufenthG**
 - Leistungskürzungen nach **§ 1a AsylbLG**
 - Beschränkung der Mobilität nach **§ 61, Abs. 1c AufenthG**
 - Strafverfahren nach **§ 95 Abs. 1 Nr. AufenthG**
 - → Neu mit **„Geordnete Rückkehr-Gesetz“**: Es droht die Erteilung einer **Duldung nach § 60b AufenthG**

Welche Mitwirkungspflichten haben Geduldete?

§ 48 Abs. 1 AufenthG: Ausweisrechtliche Pflichten

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet,

- 1. seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und**
- 2. seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn ein deutscher Staatsangehöriger zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, ihm die Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes untersagt worden ist und die Vorlage, Aushändigung und vorübergehende Überlassung des ausländischen Passes oder Passersatzes zur Durchführung oder Sicherung des Ausreiseverbots erforderlich sind.**

Welche Mitwirkungspflichten haben Geduldete?

§ 60a, Abs.6 AufenthG – Beschäftigungsverbot für Geduldete

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, **um** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*
- 2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können** oder*
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.*

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. ...

NEU: Und auch, wenn es zusätzlich Gründe gibt, die nicht selbst zu vertreten sind, z.B. aktuell keine Abschiebungen wegen Corona-Lockdown

§ 1a Abs. 3 AsylbLG: Leistungskürzungen

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, **haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden.** Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Leistungskürzung, wenn die angesetzte Abschiebung nicht vollziehbar war

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, **bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. ...**

NEU: Leistungskürzung möglich, auch wenn die Abschiebung nicht vollziehbar ist
= faktisch mit Erteilung 60b
= bald
Massenphänomen?

§ 61, 1c AufenthG: Räumliche Beschränkung

(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

- 1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten... nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,*
- 2. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder*
- 3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ... bevorstehen.*

Eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde soll angeordnet werden, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.

→ bei Nichterfüllung der „Mitwirkungspflichten“ droht auch „Residenzpflicht“

§ 95, Abs. 1 AufenthG: Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1..., wenn*
 - a) er vollziehbar ausreisepflichtig ist,*
 - b) ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und*
 - c) dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,*
- 3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,*
- 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,*



Welche Mitwirkungspflichten haben Geduldete?

Was geschieht, wenn nichts getan wird?

- **1.** Bei erstmaliger Erteilung einer Duldung erhält der/die Betroffene eine **Belehrung, dass die Pflicht zur Passbeschaffung besteht** und im Fall der Nichtmitwirkung Sanktionen drohen. Im Fall einer laufenden Beschäftigung wird eingeräumt, dass Nachweise für die Mitwirkung innerhalb von drei Monaten erfolgen müssen.
 - → Bei Nichtmitwirkung bereits nach 3 Monaten: Erteilung eines Beschäftigungsverbots nach § 60a, Abs. 6 AufenthG und/oder
→ NEU: Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG
- **2.** **Verfügung zur „freiwilligen“ Vorsprache bei einer Vertretung des Herkunftslands** zum Zweck der Passbeschaffung (vgl. § 82, Abs. 4 AufenthG). Falls dem nicht Folge geleistet wird:
- **3.** **Verfügung zur polizeilich begleiteten Vorsprache** bei einer Vertretung des Herkunftslandes unter Androhung von unmittelbarem Zwang. Falls dem nicht Folge geleistet wird:
 - Leistungskürzungen nach § 1a, Abs. 5 AsylbLG
 - Beschränkung der Mobilität nach § 61, Abs. 1c AufenthG

Welche Mitwirkungspflichten haben Geduldete?

Was geschieht, wenn nichts getan wird?

- **4.** Verfügung einer Mitwirkungshaft nach **§ 62, Abs. 6 AufenthG**. Max. 2 Wochen zur Erzwingung von Mitwirkungshandlungen (Passbeantragung)
→ NEU mit „Geordnete Rückkehrgesetz“, aber nur auf richterliche Anordnung möglich
- **5.** Wenn „Fluchtgefahr“ (vgl. **§ 62 Abs. 3a und 3b AufenthG**) gesehen wird, Möglichkeit der Verfügung von Abschiebungshaft nach **§ 62, Abs. 3 AufenthG**. Nur auf richterliche Anordnung. Kann bis zur Dauer von 6 Monaten angeordnet werden. „Fluchtgefahr“ bei Nichtmitwirkung grds. Erfüllt.
→ NEU mit „Geordnete Rückkehrgesetz“: Verlängerung bis 18 Monate möglich
- **6.** Bei weiterer Nichtmitwirkung kann die zuständige Ausländerbehörde (RP) Ersatzdokumente über Auslandsvertretung des Herkunftslands beschaffen
→ **Abschiebung auch ohne Pass möglich**

Vorführung zur Passbeschaffung - „freiwillig“



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 8 - ASYLRECHT, AUSLÄNDER, RÜCKKEHRMANAGEMENT, SPÄTAUSSIEDLER,
ZENTRALE BUSSGELDSTELLE, LÖTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT

Regierungspräsidium Karlsruhe - Postfach 48 47 - 76021 Karlsruhe
mit Postzustellungsurkunde

Karlsruhe: 21.12.2017

Name: Frau Wallisch

Durchwahl: 0721 835-8908

Aktenzeichen: 81a105-433889-89

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Ostfildern

~~Re:~~ Durchführung des Asylgesetzes (AsylG);

Begleitete Vorsprache bei Vertretern Ihres Heimatlandes

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund von § 15 AsylG ergibt folgende

VERFÜGUNG:

1. Hiermit wird Ihre persönliche Vorsprache bei einem Vertreter des afghanischen Generalkonsulats am 01.02.2018 um 14:30 Uhr beim Generalkonsulat von Afghanistan, Nördliche Münchner Straße 12, 82031 Grünwald angeordnet.
2. Sie sind verpflichtet, zu dem Termin selbstständig anzureisen und sich zum angegebenen Zeitpunkt beim Generalkonsulat von Afghanistan, Nördliche Münchner Straße 12, 82031 Grünwald unter Vorlage dieses Schreibens zu melden.
3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Vorführung zur Passbeschaffung - polizeilich



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG B - ASYLRECHT, AUSLÄNDER, RÜCKKEHRMANAGEMENT, SPÄTAUSSIEDLER,
ZENTRALE BUSSGELÖSTELLE, LOTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT

Regierungspräsidium Karlsruhe - Postfach 40 47 - 76125 Karlsruhe

Aushändigung durch Polizei

Herrn

St. [REDACTED]

geb. [REDACTED]

Karlsruhe 01.03.2018

Name Frau Wallesch

Durchwahl 0721 939-8005

Abzeichen 81a 939-483589-80

(Bitte bei Antwort angeben)

RE Durchführung des Asylgesetzes (AsylG);

Begleitete Vorsprache bei Vertretern Ihres Heimatlandes

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund von § 15 AsylG ergeht folgende

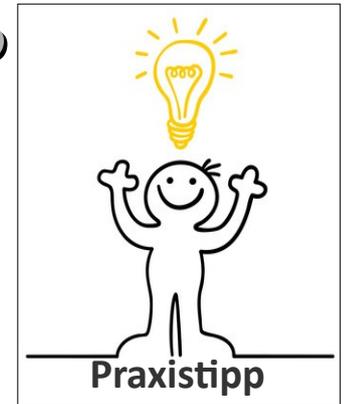
Verfügung:

1. Hiermit wird Ihre begleitete, persönliche Vorsprache bei einem Vertreter des afghanischen Generalkonsulats am Tag der Aushändigung dieser Verfügung in Grünwald angeordnet.
2. Sie sind verpflichtet, sich von den Polizeibeamten, die Ihnen diese Verfügung ausgehändigt haben, zum Ort der Vorsprache begleiten zu lassen.
3. Für den Fall, dass Sie den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung nicht Folge leisten, wird Ihnen zur Durchsetzung dieser Anordnung die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.

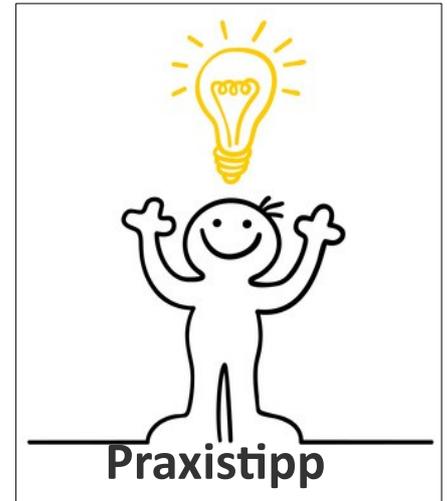
Mitwirkungspflichten – was kann man tun?

Personen mit Duldung:

- → Klären, welche Identitätsdokumente beim BAMF abgegeben wurden (Niederschrift)
- → Erstellung einer schriftlichen Dokumentation der Passbemühungen in Tabelle mit Datum und Aktivität. Speichern von Schriftverkehr
- → Kontaktaufnahme mit zuständiger Person beim RP Karlsruhe. Wenn kein RA: Unterstützung selbst machen. Wenn RA: An RA dranbleiben – koordinieren und nachfragen (niemals RA „alleine lassen“)
- falls keine Identitätsdokumente abgegeben wurden: Klären, ob und wie Identitätsdokumente aus dem Herkunftsland beschafft werden können, die für Passbeantragung nötig sind.
- wenn Identitätsdokumente beschafft werden können: Abgabe bei der ABH zur Weiterleitung an das RP KA → WICHTIG: Immer Kopien erstellen!!
- wenn keine beschafft werden können: Schriftliche Dokumentation der Bemühungen in Tabelle mit Datum und Aktivität. Speichern von Schriftverkehr



Mitwirkungspflichten – was kann man tun?



Personen mit Duldung:

Wenn kein Pass und kein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, kann die Identität durch andere amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat geklärt werden:

- **Dokumente mit biometrischen Merkmalen und Angaben zur Person wie Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild**
- **Hilfsweise Dokumente ohne biometrische Merkmale wie etwa Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen**

7. Passpflicht: Was ist zumutbar und was nicht?



Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 5 Aufenthaltsverordnung

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,

2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechender Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,

..

(3) Ein Reiseausweis für Ausländer wird in der Regel nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes aus Gründen verweigert, auf Grund derer auch nach deutschem Passrecht, insbesondere nach § 7 des Passgesetzes oder wegen unterlassener Mitwirkung nach § 6 des Passgesetzes, der Pass versagt oder sonst die Ausstellung verweigert werden kann.

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität Übersicht

- **Abs. 1:** Eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erhält, wer das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder durch nicht ausreichende Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffungspflicht „selbst herbeiführt“
- **Abs. 2:** Es besteht die Pflicht, alle zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der Passpflicht „selbst vorzunehmen“. Dies gilt nicht während des Asylverfahrens.
- **Abs. 3:** Neufestlegung aller zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der Passpflicht. Behörden müssen auf die Pflichten hinweisen. Zur Erfüllung kann auch eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden (Falschangaben strafbar nach § 156 StGB, ggf. Strafanzeige durch ABH)
- **Abs. 4:** Durch Erfüllung der Mitwirkungspflichten kann wieder eine Duldung nach § 60a AufenthG ausgestellt werden
- **Abs. 5:** Zeiten der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ werden nicht als Vorduldungszeit angerechnet. Zwingendes Beschäftigungsverbot mit diesem Status. Räumliche Beschränkung nach § 61 1c AufenthG, Wohnsitzauflage nach § 61 1d AufenthG.

→ **Erfüllung der Mitwirkungspflichten wichtiger denn je!**

→ **faktisch „Duldung für Personen mit nicht erfüllter Passpflicht“**

Mitwirkungspflichten – Pflichtlektüre



Anwendungshinweise
des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes

Die Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“
– Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den
Anwendungshinweisen des BMI zu § 60b AufenthG –

Stand: Mai 2020

**Bundesministerium des Inneren (14.4.2020):
Anwendungshinweise des Bundesministerium des
Inneren, für Bau und Heimat zu § 60 b des
Aufenthaltsgesetzes“**

Online verfügbar unter
<https://www.asyl.net/rsdb/m28700/>

**Der Paritätische (Mai 2020): Die Duldung für
Personen mit ungeklärter Identität – Erläuterungen
für die Beratungspraxis zu den
Anwendungshinweisen des BMI zu § 60b AufenthG**

Online verfügbar unter <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/die-duldung-fuer-personen-mit-ungeklaerter-identitaet-erlaeuterungen-fuer-die-beratungspraxis-zu-den/>

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

§ 60b, Abs. 1 und 2

(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(2) **Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen.** Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

So sprach das Gericht im Namen des Volkes:

Entscheidend für die Zumutbarkeit der Passbeschaffungshandlungen sind nach § 60 b Abs. 2, S.1 alle Umstände des Einzelfalls

(vgl. VG Minden vom 13.2.2020 Az 7 L 1317/19)

→ es gibt letztlich keine eindeutigen und abschließenden Regelungen, sondern es kommt also auf den Einzelfall an, aber...

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b, Abs. 3, S.1 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

- **Welche Mitwirkungshandlungen sind „zumutbar“ ?**
 - **Nr.1:** Beantragung und Verlängerung von Nationalpass bei Behörden des Herkunftslands, *„sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt“*
 - **Nr. 2:** Vorsprache bei Behörden des Herkunftslands, Erstellung von Passbildern, Abgabe von Fingerabdrücken etc. *„...soweit dies nicht unzumutbar ist“*
 - ...



„Bestehen belastbare Anhaltspunkte, dass dem Ausländer im Rahmen der Beantragung eines Passes in der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates Gefahren drohen, ist von einer Unzumutbarkeit ... auszugehen.

Das gleiche gilt, wenn der Ausländer substantiiert Umstände vorträgt, ... dass er seine im Bundesgebiet oder im Herkunftsstaat lebenden Angehörigen ... unmittelbar in Gefahr bringen könnte

Die Unterzeichnung einer Reueerklärung ist unzumutbar, wenn glaubhaft ... dargelegt wird, dass sich die Betreffenden nicht imstande sehen, die Reueerklärung zu unterzeichnen ... “

(VG Hannover vom 20.5.2020, zu Eritrea, 12 A 2452/19)

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b, Abs. 3, S.1 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Welche Mitwirkungshandlungen sind „zumutbar“ ?

- ...
- **Nr. 3:** Abgabe einer „Freiwilligkeitserklärung“, falls davon die Passausstellung abhängig gemacht wird
- ...

Anwendungshinweise BMI:

“7.1. ... in der Regel zumutbar, weil vom Ausländer erwartet werden kann, dass er seinen rechtlichen Pflichten – hier die Pflicht zum Verlassen der Europäischen Union und des Schengen-Raums – freiwillig nachkommt.“

Aber: Nur im Rahmen des Zumutbaren, z.B. nicht mit der Folge eines unzumutbaren Kriegsdienstes

*„... grundsätzlich nicht unzumutbar ...“
(vgl. BVerwG vom 10.11.2009 1 C 19/08)*

*„... nicht mit dem deutschen Recht im Einklang ...“
(LSG Nds. Bremen vom 16.1.2020 L 8 AY 22/19)*

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b, Abs. 3, S.1 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Welche Mitwirkungshandlungen sind „zumutbar“ ?

- ...
- **Nr. 4:** Bereitschaft zur Erfüllung der Wehrpflicht und anderer zumutbarer staatsbürgerlicher Pflichten, falls davon die Passausstellung abhängig gemacht wird, „sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar“

„Es wird offen gelassen, ob die Ableistung des Wehrdienstes ... zumutbar ist“
(VG Schleswig Holstein vom 16.9.2019, zu Armenien, 11 B 137 /19)

Anwendungshinweise BMI:

“8.2.1. Nicht zumutbar ist die Rückkehr in Kriegsgebiete, insbesondere sofern die Abschiebung dorthin ausgesetzt ist, als aktiv wehrdienstleistende Person; dementsprechend können auch solche Verpflichtungserklärungen während der Dauer des bewaffneten Konflikts nicht gefordert werden.

8.2.2. Weiterer Maßstab sind zudem die allgemeinen menschenrechtlichen Maßstäbe, wie sie insbesondere durch die Europäische Menschenrechtskonvention vorgegeben sind. Ist während des Wehrdienstes insbesondere regelmäßig mit einer grausamen und erniedrigenden Behandlung zu rechnen, ist seine Ableistung zwingend nicht zumutbar.“

→ q.e.d. Welcher Kriegsdienst verstößt gegen die Menschenrechte, welcher nicht???

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b, Abs. 3, S.1 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Welche Mitwirkungshandlungen sind „zumutbar“ ?

...

- **Nr. 5: Bezahlung der Passgebühren, „...sofern es nicht für ihn unzumutbar ist“**



Anwendungshinweise BMI:

“9.3. ... dass die Zahlung von Schmier- und Bestechungsgeldern nicht zum Pflichtenkreis ausreisepflichtiger Ausländer zählt. ...

→ Jegliche (reguläre) Höhe der Gebühren: Grundsätzlich zumutbar

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

§ 60 b, Abs. 3, S.1 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Welche Mitwirkungshandlungen sind „zumutbar“ ?

...

- **Nr. 6:** Erneute Vorsprache zur Passbeschaffung, falls frühere Anläufe nicht erfolgreich waren und sich etwas geändert hat oder die ABH auffordert - ...*“im Rahmen des Zumutbaren“*

wenn sich etwas ändert müssen die Geflüchteten grundsätzlich selbst aktiv werden

Anwendungshinweise BMI:

10.4: von vorneherein „nutzlose Handlungen“ werden nicht verlangt, aber 10.6: „... Wie hinreichend die Wahrscheinlichkeit sein muss, dass eine Wiederholung der betreffenden Handlungen zum Erfolg führen kann und somit vorzunehmen ist, sollte anhand einer Abwägung zwischen dem Aufwand und der Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Nutzens bestimmt werden. Je geringer der mit der Wiederholung verbundene Aufwand ist, umso eher ist auch bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgs eintritts eine Wiederholung zumutbar.“ (

→ Alle diese Regelungen sind „nicht abschließend“ (VG Minden, 13.1.2020)

→ Keine herkunftsländerspezifischen Informationen

§ 60b Abs. 3 AufenthG: Was ist „zumutbar“?

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,*
- 1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,*
 - 2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,*
 - 3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,*
 - 4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,*
 - 5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und*
 - 6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.*

Mitwirkungspflichten – was noch?

§ 60 b, Abs. 3, S.2 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(3) ...
Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen.
...

Anwendungshinweise des BMI:
Keine besondere Hinweispflicht. Es gibt ein Hinweismuster. Ggf. übersetzt

11.2: „Wie der Hinweis erfolgt, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Ausländerbehörde gestellt ...“

11.4: „Es ist dem Ausländer zuzumuten, sich bei seinem eigenen Herkunftsstaat selbst zu erkundigen, welche Voraussetzungen die Behörden seines Staates an die Ausstellung eines ausreichenden Dokuments im Ausland stellen. Ein in allgemeiner Form gegebener Hinweis ... reicht ...aus“

11.10: „Nach dem Gesetzeswortlaut entsteht die besondere Passbeschaffungspflicht nicht erst, wenn der vorgesehene Hinweis gegeben wurde.“

Der Paritätische:

Da die Rechtsprechung ... vermehrt auf die Konkretisierungspflichten der Ausländerbehörden hingewiesen hat, sollte in der Beratungspraxis in den Fällen, in denen nur ein allgemeiner Hinweis ergangen ist, anwaltlich geprüft werden, ob diese Rechtsprechung auf § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG übertragbar ist und die Erteilung einer „Duldung Light“ unter Umständen rechtswidrig gewesen ist.“

Mitwirkungspflichten – was noch?

§ 60 b, Abs. 3, S.2 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(3) ...

...

Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat.

...

Zentral: Glaubhaftmachung

Wenn der Pass da ist, sind die Mitwirkungspflichten erfüllt – ohne weitere Anforderungen

Anwendungshinweise des BMI: Keine besondere Hinweispflicht. Es gibt ein Hinweismuster. Ggf. übersetzt 11.2: „Wie der Hinweis erfolgt, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Ausländerbehörde gestellt ...“

11.4: „Ein in allgemeiner Form gegebener Hinweis ... reicht ...aus“

11.10: „Nach dem Gesetzeswortlaut entsteht die besondere Passbeschaffungspflicht nicht erst, wenn der vorgesehene Hinweis gegeben wurde.“

Mitwirkungspflichten – was noch?

§ 60 b, Abs. 3, S.2 AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(3) ...Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch **Erklärung an Eides statt** glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Ergänzendes Instrument zur Glaubhaftmachung, anderen Belege sind vorrangig. Vorgang geht von der ABH aus.

Anwendungshinweise des BMI:
Ausländerbehörde „kann“ Frist setzen. Frist in der Regel 3 Wochen

12.9. „Gegenstand ... können insbesondere entscheidende Tatsachen sein, zu denen typischerweise keine Belege existieren, etwa zu telefonischen Kontakten zu Vertretungen des Heimatstaates. Diese Erklärung kann existierende andere Mittel zur Glaubhaftmachung insbesondere unterstützen, so dass der gesamte relevante Sachverhalt durch Mittel der Glaubhaftmachung abgedeckt wird.“

12.10. „Auch nach der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist die besondere Passbeschaffungspflicht nicht zwingend und stets als erfüllt anzusehen.“

Der Paritätische:
Wenn die ABH von ihrem Ermessen Gebrauch macht und eine E.E. durchführt, „muss“ sie eine Frist setzen.
“Macht die Behörde von diesem Ermessen Gebrauch, dann ist ... die Erfüllung der Passpflicht glaubhaft gemacht.“

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

- **§ 98, Abs. 5b AufenthG:** Bei Nichterfüllung von Mitwirkungshandlungen (Passpflicht) kann ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro verhängt werden.
- **§ 105 AufenthG:** Übergangsregelung für § 60b: Die Ausländerbehörde entscheidet bei der Verlängerung einer Duldung, ob sie als „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt wird. Der 60b wird vor 1.7.2020 nicht bei Personen angewendet, die sich bereits in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

→ **Wichtig:** Klärung mit der zuständigen Ausländerbehörde, auf welche Weise die Mitwirkungshandlungen erfolgen sollen (damit die Ausstellung einer Duldung nach § 60b vermieden werden kann)

Literaturhinweis: Flüchtlingsrat Berlin (28.8.2019):
Die Umsetzung der „Duldung light“ durch die Ausländerbehörde Berlin

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

- *„Grundsätzlich ist jede*r Ausländer*in verpflichtet, alle Tat- und Rechtshandlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden Identitätspapiers erforderlich sind und nur von ihr/ihm vorgenommen werden können, zu erbringen“ (vgl. Hörich / Putzar-Sattler 2017, S.2)*

Eine genaue Definition, was zumutbar ist und was nicht, befindet sich weder im Aufenthaltsgesetz noch in der Aufenthaltsverordnung

- Zumutbarkeit möglicherweise NEIN
 - wenn die Person Gefahren oder Repressalien gegen sich selbst oder Familienangehörige zu befürchten hat, möglicherweise auch zeitversetzt, z.B.nach Rückkehr (vgl. Heinhold)
 - wenn damit unzumutbare Kosten verbunden wären, z.B. große Familien, und keine Kostenübernahme nach AsylbLG oder SGB II
 - Wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes bedingungslos ablehnt oder Pass oder Passersatz nur im Herkunftsstaat ausgestellt werden

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

In welchen Fällen ist die Passbeschaffung nicht zumutbar?

- **Asylsuchende:** Aushändigung von Pass oder Passersatz zumutbar und verpflichtend (vgl. § 15, Abs. 2 Nr. 4 AsylG), Kontaktaufnahme mit Herkunftsstaat zur Beschaffung von Identitätspapieren (vgl. § 15, Abs. 2 Nr. 6 AsylG) aber nicht zumutbar
- **Anerkannte Flüchtlinge:** Passbeschaffung nicht zumutbar (vgl. § 72, Abs. 1 Nr. 1 AsylG)
- **Resettlement-Flüchtlinge nach § 23, Abs. 4 AufenthG:** Passbeschaffung nicht zumutbar (vgl. § 6, S. 4 AufenthV)
- **Alle anderen Personen** (insbesondere nach Ablehnung des Asylantrags, aber auch bei subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot): Passbeschaffung grundsätzlich zumutbar

Vgl. Becker/Saborowski in asylmagazin 1-2/2018

Mitwirkungspflichten – was ist zumutbar?

In welchen Fällen ist die Passbeschaffung ggf. nicht zumutbar?

Vgl. Becker/Saborowski in asylmagazin 1-2/2018:

- Es droht die Gefährdung im Herkunftsland lebender Familienangehöriger
 - Abgabe einer „Ehren-“ bzw. „Freiwilligkeitserklärung“ (wie von manchen Herkunftsstaaten bei der Passbeantragung verlangt)
 - wenn unzumutbar ist, für die Passbeschaffung nötige weitere Identitätsdokumente im Herkunftsland zu beschaffen. Zumutbar: Kontaktieren von Angehörigen oder Rechtsanwältinnen im HKL.
 - Wenn die Kosten das Vermögen der Antragsteller*innen übersteigen und die Sozialleistungsträger die Kostenübernahme ablehnen
- Hinweis:** Es kann ein Kostenübernahmeantrag nach § 6 AsylbLG oder bei „Analogleistungen“ ein Kostenübernahmeantrag nach § 73 Satz 1 SGB XII gestellt werden. Kostenübernahme erfolgt jedoch i.d.R. nur dann, *„wenn die Passbeschaffung im konkreten Fall auch erforderlich ist“*
- Wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes bedingungslos ablehnt oder Pass oder Passersatz nur im Herkunftsstaat ausgestellt werden

Rechtsmittel?

Vgl. Hörich / Putzar-Sattler 2017, S.16ff.)

- Ausländerrechtliche Verwaltungsakte (Mitwirkungspflicht / Nichtverlängerung von Aufenthaltspapieren etc.): **Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht** (diese hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet)
- Freiheitsentziehung bei Botschaftsvorfürungen: **Anfechtungsklage bei Amtsgericht, Landgericht oder Oberlandesgericht** (nicht an Fristen gebunden, nach Ablehnung Beschwerde möglich)
- Leistungseinschränkung nach AsylbLG: Erst Widerspruch, dann Klage am **Sozialgericht** (Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung)
- Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis: **Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht** (Die Ausländerbehörde muss ihre Ermessensentscheidung ausführlich und nachvollziehbar (schriftlich) begründen; ggf. Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO)

→

8. Praxis: Fristen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung



“Wir müssen aufpassen, dass wir nicht die Falschen abschieben”

(Annette Widmann-Mauz,
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration)

Quelle: www.tagblatt.de, 21.5.2019

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft seit 1.1.2020

- § 60c, Abs. 2 AufenthG:

Die Ausbildungsduldung wird NICHT erteilt

- **Nr.1:** „wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a, Abs. 6 AufenthG vorliegt“ = ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot für Personen mit Duldung

- Sicheres HKL
- keine ausreichende Mitwirkung oder „Täuschung“

- **Nr. 3:** wenn die Identität nicht gemäß folgender Fristen geklärt ist:

- Einreise vor dem 31.12.2016 → Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung
- Einreise zwischen dem 1.1.2017 und vor dem 1.1.2020 → Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 31.6.2020
- Einreise nach dem 31.12.2019 → spätestens 6 Monate nach der Einreise
- „die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der ... genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat“

Klärung der Identität allein i.d.R. reicht nicht! Es müssen alle zumutbaren Anforderungen bei der Erfüllung der Passpflicht erbracht werden.

Bei entsprechenden Begründungen / Nachweisen kann die Klärung auch nach Fristablauf erfolgen

Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

§ 60 d AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

- § 60d, Abs. 1 AufenthG

Eine Ermessensduldung (gem. § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG) = „Beschäftigungsduldung“ für 30 Monate „*ist in der Regel*“ dem/der Antragsteller*in sowie Ehegatte / Lebenspartner*in zu erteilen, wenn

- 1. bis zu bestimmten Fristen die Identitäten geklärt sind (von beiden!!)
 - Bei Einreise bis 31.12.16 bei bis zum 31.12.2019 *bereits vorliegendem Beschäftigungsverhältnis*
→ bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
 - Bei Einreise bis 31.12.16 und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes *noch nicht vorliegendem Beschäftigungsverhältnis*:
→ spätestens bis zum 31.6.2020
 - Bei Einreise zwischen 1.1.2017 und 1.8.2018:
→ spätestens bis zum 31.6.2020

→ *Wer nach dem 1.8.2018 eingereist ist, ist von der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen.*

→ *Wer von den anderen nicht spätestens bis zum 31.6.20 die Identität geklärt hat, ist ebenfalls ausgeschlossen.*

Identitätsklärung oder Erfüllung Passpflicht??

= wenn jetzt erst eine Beschäftigung aufgenommen wird...

9. Praxis: Dokumentation der Mitwirkungshandlungen

Dokumentation der Bemühungen zur Erfüllung der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten von

Vorname-Nachname, geb. XX.YY.ZZZZ

Vorname-Nachname, geb. XX.YY.ZZZZ

...

Adresse:

Az.-BAMF:

Az.-RP:

Datum	Aktivität	Bemerkung

Praxis: Betroffene bei der „Mitwirkung“ unterstützen

§5 (2) AufenthV:

Als zumutbar [...] gilt es insbesondere,

1. [...] **rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit** eines Passes oder Passersatzes **bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland** die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen[...],
2. **in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts**, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, **entsprechenden Weise** an der Ausstellung oder Verlängerung **mitzuwirken** und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates **nach dem Recht des Herkunftsstaates** zu dulden, **sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt**,
3. **die Wehrpflicht**, **sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist**, **und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen** oder
4. für die behördlichen Maßnahmen **die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen**.

Praxis: Betroffene bei der Mitwirkung unterstützen

§60b AufenthG: ...dem Ausländer [ist] regelmäßig zumutbar,

- 1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, *entsprechenden Weise* an der Ausstellung oder Verlängerung *mitzuwirken* und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates *nach dem Recht des Herkunftsstaates* zu dulden, *sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,***
- 2. bei Behörden des Herkunftsstaates *persönlich vorzusprechen*, an *Anhörungen* teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, *nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates* erforderliche Angaben oder *Erklärungen* abzugeben oder sonstige *nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen* vorzunehmen, *soweit dies nicht unzumutbar ist,***
- 3. eine *Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht *auszureisen**, abzugeben, *sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,***
- 4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, *zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen*, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht *aus zwingenden Gründen unzumutbar ist*, und *andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,***
- 5. die vom Herkunftsstaat für *die* behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen *allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen*, *sofern es nicht für ihn unzumutbar ist***

Praxis: Betroffene bei der Mitwirkung

Alle notwendigen
Identitäts-
dokumente
beschaffen

Risiken, z.B. Mitteilung
an Geheimdienste
im HKL, Gefahr
für Angehörige

Antrag muss
selbst gestellt
werden

Befragungen,
„Verhöre“

Botschafts-
oder Konsulats-
besuch

„Schuldeingeständnis“

gegen eigene
Überzeugung
und
Interessen
handeln

bei Rückkehr
nach Kriegsrecht
behandelt werden

Zwangsdienste

hohe Kosten
und Gebühren

„Wenn ich einen Pass abgebe, werde ich abgeschoben...!“

Praxis: Betroffene bei der Mitwirkung unterstützen

§5 (2) AufenthV:

Als zumutbar [...] insbesondere

2. die rechtliche Abklärung der Aufenthaltserlaubnis eines Paars oder Passersa [...] der de [...] stän [...] in [...] im In [...] lan [...] er [...] lichen Anträge [...] die Neuerte [...] oder V [...] ng [...] g zu

ANGST!!!

3. die Wenn [...] t, sofe [...] en Erf [...] us [...] en Grün [...] anzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten erfüllen [...]

4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

0. Schritt: Auftragsklärung

- **Ängste der betroffenen Person ernst nehmen!**
 - „Ja, es ist ein Dilemma (für Beide!), aber...“
- **Perspektiven aufzeigen:**
 - zwingende Voraussetzung für Ausbildung, Beschäftigung, Nicht-Sanktionierung...
 - „Keinen Pass haben“ schützt nicht zwingend vor Abschiebung
- **Ist die betroffene Person gewillt, bei IK und PB mitzuwirken?**
- **Will die betroffene Person überhaupt (ehrenamtliche / professionelle) Hilfe dafür in Anspruch nehmen?**
- **Wie und wann anfangen, was sind die nächsten Schritte?**

1. Schritt: Informationen sammeln

- **Wie ist die „Fallkonstellation“?**
 - Identitätsnachweis, Passverlängerung, Erstbeantragung, Pass verloren, ...
 - je nach dem: teils unterschiedliche Verfahren und Dokumente nötig
- **Was *genau* wird *jetzt* von der betroffenen Person gefordert?**
 - z.B.: Nachweis über Botschaftsbesuch, Vorlage eines Passes,...
- **Bis wann muss die (erste) Forderung erfüllt sein?**
 - z.B.: Fristsetzung, nächste Verlängerung der Duldung in 3/6 Monaten...

1. Schritt: Informationen sammeln

Verfügung:

1. Sie werden aufgefordert, der Ausländerbehörde des Bürgermeisteramtes Rottenburg bis spätestens

23.11.2020

gültige Reisedokumente (Pass/Passersatz) vorzulegen.

2. Sollten Sie keine Reisedokumente besitzen, werden Sie aufgefordert, innerhalb der gesetzten Frist unter Vorlage dieses Schreibens persönlich bei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria, Neue Jakobstr. 4, 10179 Berlin-Mitte vorzusprechen und einen Pass/Passersatz zu beantragen.
3. Sollten Sie keine Reisedokumente besitzen, werden Sie außerdem aufgefordert, der Ausländerbehörde des Bürgermeisteramtes Rottenburg innerhalb der gesetzten Frist sonstige Identitätspapiere (hierzu zählen insbesondere Personalausweis,

1. Schritt: Informationen sammeln

- **Welche Dokumente werden benötigt? Welche Dokumente sind bereits vorhanden?**
 - z.B. Geburtsurkunde, Kopien von alten Identitätspapieren, Schulzeugnisse, Urkunden...
 - wo befinden sich diese Dokumente?
Bei der betroffenen Person selbst, bei Angehörigen im Herkunftsland...
 - wie können fehlende Dokumente organisiert werden?
 - ...und auch: „unter der Matratze“ nachkucken.
- **Infos woher?**
 - Mitwirkungs- / Passverfügung des RP
 - Website der Botschaft (Achtung: aktuellste Version im Netz finden!)
 - Helfernetze, Beratungsstellen, ABH (theoretisch)...

1. Schritt: Informationen sammeln

- **„Technische“ Grundlagen**
 - Erreichbarkeit der betroffenen Person, technische Skills (Handy- / Computernutzung), Internetzugang, Alphabetisierungsgrad...
 - Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit von Angehörigen und Dritten im Herkunftsland
 - Kosten (Gebühren, Versandkosten, Reisekosten, Bakschisch...)

in der Praxis...

...d.h. für erstmaligen Pass:

Offiziell benötigt wird:

- Online-Antrag (Ausdruck)
- Zahlungsbestätigung (eigene Kreditkarte)
- 2 Passphotos
- Guarantors form (unterschrieben)
- Kopie des Passes des Guarantors
- Kopie der nationalen ID-Karte
- Geburtsurkunde / Certificate of Origin
- Kopie von Aufenthaltstitel / Duldung
- Meldebestätigung
- TERMIN
- Corona-App, Google/Yahoo/Open-ID-Account, eigene Kreditkarte

„If all else fails“:

Kontakt mit Botschaft /
Konsulat aufnehmen und
nach einem Notfalltermin
fragen...
...bzw. nachfragen, ob ggf.
von Voraussetzungen
abgewichen werden kann.

→ keine Garantie ob das
zeitnah klappt und wie
verbindlich diese Auskünfte
sind...

→ DOKUMENTIEREN!

2. Schritt: Dokumentation der Mitwirkung

„Buchführung“ über Mitwirkungshandlungen

- wie in der Buchhaltung gilt:

KEINE BUCHUNG OHNE BELEG!

- wie bei allen kritischen Themen gilt:

4-AUGEN-PRINZIP!

- wie in der EDV gilt:

Backups, Backups, Backups!

Belege für die Mitwirkung

- **Kopien von Emails / Schriftverkehr**
- **Kopien von zwischenzeitlich beschafften ID-Dokumenten**
- **Screenshots von Anruflisten, Whatsapp-Nachrichten...**
 - ggf. mit Datum versehen!
- **Screenshots von Terminportalen** → ggf. mit Datum versehen!
- **Gedächtnisprotokolle und Notizen von Behördenbesuchen**
- **Benennung von Zeugen für Mitwirkungshandlungen**

→ Anfragen UND zugehörige Antworten dokumentieren!

Was dokumentieren?

- Datum der Mitwirkungshandlung
- Was habe ich gemacht?
- Mit wem habe ich gesprochen?
- Wie haben wir kommuniziert?
- Gibt es ein Ergebnis?
- Gibt es Zeug*innen?
- Welche Nachweise gibt es?

Mitwirkungs-“Buchführung“

Datum	Was habe ich gemacht	Mit wem habe ich gesprochen	Wie haben wir kommuniziert	Gibt es ein Ergebnis	Gibt es Zeug*innen	Welche Nachweise gibt es
02.07.20	Terminanfrage nigerianische Botschaft		Email	keine Antwort		Kopie der Email
07.07.20	Terminanfrage nigerianische Botschaft	+49 30 40817263 +49 30 212280 +49 30 212300 +49 30 2130124	Telefon	nicht erreichbar Bei der Behörde und allen anderen deutschen Stellen ist keine Kopie meines alten Reisepasses		Screenshot
24.07.	Gespräch mit Ausländerbehörde	Herr [REDACTED]	direkt	[REDACTED] mehr vorhanden.	[REDACTED]	Gesprächsnotiz
05.08.20	Telefonat mit [REDACTED] Nigeria	[REDACTED] +234 80 [REDACTED]	Telefon	Ich habe [REDACTED] gebeten, meine nationale ID-Karte zu suchen. [REDACTED] hat diese gefunden und mir diese mit DHL zugeschickt		Gesprächsnotiz
11.08.20	Telefonat mit nigerianischer Botschaft	Frau M. [REDACTED]	telefonisch	Laut Frau M. [REDACTED] funktioniert das Terminbuchungssystem aktuell nicht. Sie sagt ich soll es in den folgenden Tagen erneut versuchen, aber das System funktioniert auch da immer noch nicht.		Gesprächsnotiz
11.08.20	Anfrage an nigerianisches Generalkonsulat wegen Terminvergabe	info@nigeria-consulate-frankfurt.de	email	Herr Schuh / Plan.B fragt beim Generalkonsulat an, ob dort Termine möglich sind oder ob das Konsulat nach wie vor geschlossen ist.	Herr Schuh	Kopie der Email
13.08.20	Antwort des nigerianischen Konsulats	info@nigeria-consulate-frankfurt.de	email	Das Konsulat ist nach wie vor geschlossen. Man soll Mitte Oktober 2020 erneut nachfragen, ob es wieder geöffnet ist.	Herr Schuh	Kopie der Email
20.08.20	Abgabe nationale ID-Karte	Herr [REDACTED] ABH [REDACTED]	direkt	Ich habe meine nationale ID-Karte bei der Ausländerbehörde [REDACTED] abgegeben.		Mitteilung an RP Karlsruhe

„Taktung“ der Mitwirkungshandlungen

- nach der Verfügung *einmalig* eine Whatsapp reicht nicht!
- dranbleiben, auch wenn man meint „das es nix bringt“
 - d.h. im Idealfall: mehrmals pro Woche auf verschiedenen Kanälen, bis man irgendein Ergebnis hat...

„Was zählt ist der Beleg“:

- ...auch wenn das Telefon im Konsulat „immer“ besetzt ist
 - ...auch wenn online keine Termine gebucht werden können
 - ...auch wenn auf die 20te Email immer noch keine Antwort kommt
 - ...auch wenn Angehörige im HKL „faktisch“ nicht helfen können
- Alle Mitwirkungshandlungen dokumentieren!

Wenn der „offizielle Weg“ nicht funktioniert: z.B. nigerianische Botschaft

Abfrage vom 03.09.20

Application for 1 member(s)

Email *

Date of Appointment *

Surname *

Mobile No. *

Website stürzt ab

- jeweils zu Monatsbeginn wird die Terminauswahl für die 3 Folgemonate angezeigt
- System gelegentlich unzuverlässig
- Termine meist umgehend geblockt
- Alternative: Kopie der Passverfügung (mit Fristsetzung) per Mail an Botschaft, mit Bitte um ein „urgent appointment“

Technische Tipps

- **wissen, wie man Screenshots anfertigt**
 - **Windows: „Druck“-Taste → Kopie in Zwischenablage → in Dokument einfügen**
 - **Android: langer Druck auf Ein-/Aus-Knopf → Screenshot → Galerie**
- **Belege chronologisch speichern (Datum im Dateinamen)**
 - **Achtung bei Screenshots von Mobilgeräten:**
 - meist ohne erkennbares Datum
 - meist kryptische Dateinamen
- **Belege „teilen“**
 - **z.B. immer gleich per Email an Begleiter*in(nen) weiterschicken**

Vor Ablauf der Frist...

- **Zwischenzeitlich erhaltene ID-Dokumente bei der ABH abgeben**
 - vorher eine Kopie machen und darauf bestehen, dass die ABH ebenfalls eine (gestempelte) Kopie aushändigt
- **Nachweise zusammenstellen, falls geforderte Mitwirkung noch nicht erfüllt:**
 - Kopie der Mitwirkungs-“Buchführung“
 - Kopien aller Belege in chronologischer Reihenfolge
 - ggf. zusätzliche Dokumente (Presseberichte über Botschaftsschließung, Lockdown im HKL etc.)
 - bei ABH einreichen, zusätzlich an RP Karlsruhe per Mail, Fax...
- **ggf: Fristverlängerung beantragen / beantragen das bestehende Sanktionen aufgehoben werden.**

...wenn der Pass da ist:

- bei der örtlichen ABH abgeben
- Kopie mit Eingangsstempel verlangen
- beantragen, dass bestehende Sanktionen umgehend aufgehoben werden sollen, da Passpflicht erfüllt
 - z.B. Arbeitsverbot, Leistungskürzungen
- ggf. Beantragung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung
 - ...falls das bisher an der Mitwirkung / ID-Klärung gescheitert ist

10. Praxis: Besonderheiten bei Identitätsklärung und Passpflicht: Afghanistan



Unterstützung bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten



... da steht alles drin!
Bitte genau lesen!
Vorsicht: Änderungen
jederzeit möglich



<https://menschen-rechte-tue.org/>
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org



<https://planb.social>
E-Mail: info@planb.social



basic info 01.09.2020

Informationen für afghanische Flüchtlinge und Ihre Unterstützer*innen

Wie können Sie eine Tazkira, einen Pass oder andere Dokumente erhalten?

Diese Arbeitshilfe ist richtet sich an afghanische Geflüchtete aus Baden-Württemberg (und Bayern), für die

Mitwirkungspflichten afghanische Geflüchtete - **Allgemeines**

- Afghanische Staatsbürger*innen, die in Baden-Württemberg oder Bayern wohnen, müssen zur Erledigung Ihrer konsularischen Angelegenheiten zum Generalkonsulat der Islamischen Republik Afghanistan in München

Adresse: Nördliche Münchner Straße 12, 82031 Grünwald

Homepage: <https://www.munich.mfa.af> (mehrsprachig Farsi – Englisch – Deutsch)

Weitere Kontaktdaten:

<https://www.munich.mfa.af/de/the-consulate-general/contact-us.html>

- **Terminfordernis:** Für sämtliche konsularischen Angelegenheiten ist ein Termin erforderlich. Ein Termin kann nur über die Homepage des Afghanischen Konsulats beantragt werden. Dazu müssen Sie so vorgehen:

Auf <https://www.munich.mfa.af/> „Appointment (Termin)“ wählen

- **Formulare:** Sämtliche Antragsformulare im Afghanischen Konsulat sind seit Mitte 2020 neu / geändert – siehe Homepage Konsulat
- **Service?** Im Konsulat können keine Passfotos oder Kopien mehr gemacht werden. Barzahlung ist nicht möglich, nur EC-Karte oder Kreditkarte.

Mitwirkungspflichten afghanische Geflüchtete - **Allgemeines**

- **Kostenübernahme?** Personen, die leistungsberechtigt sind, können einen Kostenübernahmeantrag nach **§ 6 AsylbLG** oder bei „Analogleistungen“ nach **§ 2 AsylbLG nach § 73 Satz 1 SGB XII** stellen. Die Kostenübernahme erfolgt jedoch i.d.R. nur, *„wenn die Passbeschaffung im konkreten Fall auch erforderlich ist“*. Voraussichtlich wird bei Leistungsberechtigten nach SGB II oder **§ 2 AsylbLG** nur ein Darlehen gewährt.
- Beantragt werden können Fahrtkosten, Passgebühren etc.

Mitwirkungspflichten afghanische Geflüchtete - Tazkira

- Tazkiras, die ab dem Jahr 1396 (= März 2017) ausgestellt wurden und nicht über das Konsulat beantragt wurden, werden vom Konsulat als nicht gültig angesehen, d.h. mit einer solchen Tazkira kann man keinen afghanischen Pass erhalten.
- Um einen afghanischen Pass (der in Deutschland ausgestellt wird) erhalten zu können, ist zunächst eine gültige, aktuelle, biometrische Tazkira erforderlich. Wer also die Passpflicht in Deutschland erfüllen will/muss, muss zunächst dafür sorgen, dass er/sie eine gültige und vom Konsulat akzeptierte Tazkira hat
- Eine Tazkira wird nur in Afghanistan und nur von der NSIA (National Statistics and Information Authority) ausgestellt. Wenn keine Tazkira (mehr) hat oder die alte Tazkira abgelaufen oder ungültig ist und sogar wer noch nie eine Tazkira besessen hat, kann eine neue elektronisch lesbare Tazkira über das afghanische Generalkonsulat in München beantragen.

Mitwirkungspflichtigen afghanische Geflüchtete - Tazkira

Den Antrag für die Neuausstellung einer Tazkira finden Sie hier:
<https://forms.mfa.af/tazkira-form-dari-munich>



Ausfüllhilfe für
Unterstützer*innen



د اطلاعاتی او معلوماتو ملي اداره
اداره ملي احصایه و معلومات

جمهوريت اسلامي افغانستان
رياست عمومي ثبت احوال نفوس
رياست تثبیت هويت
مرکز ملی تثبیت هويت
فورم تثبیت هويت



شماره		شماره مکتوب:		Antragsnummer	
1	اسم و تخلص	1	16	Vorname Name	اسم و تخلص
2	اسم پدر	2	17	Name des Vaters	اسم پدر
3	اسم پدر کتان	3	18	Name des Großvaters	اسم پدر کتان
4	محل تولد	4		Geburtsort	محل تولد
5	حالت مدني و جنسیت	5		Familienstand und Geschlecht	انتخاب حالت مدني / انتخاب جنسیت
6	شغل	6		Beruf	شغل
7	مدت اقامت در خارج	7		Seit wann im Ausland?	مدت اقامت در خارج
8	تاریخ آخرین برگشت به افغانستان	8		Wann Afghanistan verlassen (Datum)?	تاریخ آخرین برگشت به افغانستان
9	شماره تماس در خارج	9		Telefonnummer im Ausland (D)	شماره تماس در خارج
10	ایمیل آدرس شخص متقاضی	10		E-Mail-Adresse	ایمیل آدرس شخص متقاضی
11	نوع خدمات	11		Art des Antrags	نوع خدمات
12	در صورت متنی دلیل آن نشانی شود	12		warum neuer Antrag?	در صورت متنی دلیل آن نشانی شود
<p>مشخصات تذکره اقارب اصولی (پدر، پدربکلان، برادر، کاکا و پسر کاکا) متقاضی</p> <p>Tazkira-Kopie von welchem Verwandten? (Vater, Großvater, Bruder, Onkel, Cousin)</p>					
13	اسم و تخلص	13	25	Vorname Name	اسم و تخلص
14	اسم پدر کتان	14	26	Name des Großvaters	اسم پدر کتان
15	مشخصات تذکره	15	27	Details Tazkira	مشخصات تذکره

1: بدین وسیله تصدیق می گردد که شخص مندرج فورم هذا تبعه جمهوری اسلامی افغانستان بوده و هویتش از جانب این نمایندگی تأیید و تصدیق می گردد.
 2: این فورم کمیونتری خانه بری شده و هر نوع قلم خورده گی یا استفاده از رنگ پاک، این فورم را فاقد اعتبار می سازد.
 3: اینچنانچه که شهرت مکمل در فورم تثبیت هويت درج گردیده است و گزینه اخذ تذکره جدید غیر حضوری را انتخاب نموده ام، تصدیق می نمایم که قبلا هیچ گاهی تذکره تابعیت افغانستان را اخذ ننموده ام و در اساس ثبت احوال نفوس ثبت دیگری ندارم. در صورت که در جریان و یا بعد از اخذ تذکره تابعیت غیر حضوری ثابت می گردد که قبلا ثبت دیگری با مشخصات متفاوت داشته ام که این کار نظر به قانون و طرز اعمال های اداره ثبت احوال نفوس جعل پنداشته شده جرم می باشد در آن صورت مسوولیت بعدی بدوش خودم خواهد بود.

Mitwirkungspflichten afghanische Geflüchtete - Pass

- **Afghanische Nationalpässe werden beim Generalkonsulat in Bonn ausgestellt. Die Antragstellung muss dennoch beim Generalkonsulat in München erfolgen.**
- **Voraussetzung: Aktuell gültige eigene biometrische Tazkira**
- **Terminbeantragung**
- **Bezahlung der Passgebühr von 120 Euro beim Termin plus ca. 7 Euro für postalische Zustellung des Passes**
- **→Antragsformular am besten zuhause bereits ausfüllen und alle nötigen Dokumente bereit halten**

Mitwirkungspflichten afghanische Geflüchtete - Pass

- Antragsformular für afghanischen Pass:

https://www.munich.mfa.af/images/forms/munich_passport_form.pdf?type=file



Vorteil des Formulars: mit Übersetzung auf Englisch



Islamic Republic of Afghanistan جمهوری اسلامی افغانستان Passport Application Form فورمه درخواست پاسپورت

Personal Details	شهرت مکمل
Title:	لقب:
Family Name:	اسم خانوادگی:
Given Names:	اسم:
Father's Full Name:	اسم مکمل پدر:
Grandfather's Full Name:	اسم مکمل پدرکلان:
Date of Birth (Gregorian): DD / MMM / YYYY	تاریخ تولد (هجری شمسی): روز / ماه / سال
Place of Birth details:	جزئیات محل تولد
- Country:	- مملکت:
- Province / State:	- ولایت:
- District / Suburb:	- ولسوالی / ناحیه:
- Village:	- قریه:
Marital Status: <input type="checkbox"/> Single <input type="checkbox"/> Engaged <input type="checkbox"/> Married <input type="checkbox"/> Separated <input type="checkbox"/> Widow / Widower <input type="checkbox"/> Divorced	حالت مدنی: <input type="checkbox"/> مجرد <input type="checkbox"/> نامزد <input type="checkbox"/> متاهل <input type="checkbox"/> جدا شده <input type="checkbox"/> زنمرده / بیوه <input type="checkbox"/> طلاق شده
Gender: <input type="checkbox"/> Female <input type="checkbox"/> Male <input type="checkbox"/> Unknown	جنس: <input type="checkbox"/> مونث <input type="checkbox"/> مذکر <input type="checkbox"/> نامعلوم
Child: (Under 18 Years) <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No	طفل: (زیر سن 18) <input type="checkbox"/> بلی <input type="checkbox"/> نی
Country of Residence:	مملکت محل اقامت:
Other Nationalities:	تابعیت های دیگر:
Height (cm):	قد (به سانتی متر):
Hair Colour: <input type="checkbox"/> Black <input type="checkbox"/> Blonde <input type="checkbox"/> Brown <input type="checkbox"/> Red <input type="checkbox"/> Grey <input type="checkbox"/> Brunette	رنگ مو: <input type="checkbox"/> سیاه <input type="checkbox"/> زرد <input type="checkbox"/> خرمایی <input type="checkbox"/> سرخ <input type="checkbox"/> سفید <input type="checkbox"/> مشکی
Eye colour: <input type="checkbox"/> Blue <input type="checkbox"/> Brown <input type="checkbox"/> Green <input type="checkbox"/> Grey <input type="checkbox"/> Hazel <input type="checkbox"/> Other	رنگ چشم: <input type="checkbox"/> آبی <input type="checkbox"/> خرمایی <input type="checkbox"/> سبز <input type="checkbox"/> خاکستری <input type="checkbox"/> فندقی <input type="checkbox"/> دیگر
Other Distinguishing Marks:	علامت فارقه دیگر:

Mitwirkungspflichten afghanische Geflüchtete - Pass

Weitere Informationen:

- **Kosten:** Die Ausstellung eines Passes kosten 120 Euro (pro Person). Dieses Geld kann nicht bei der Botschaft in bar bezahlt werden, sondern nur per Banküberweisung
- **Auslieferung:** Alle Pässe werden in Bonn ausgestellt und wenn sie fertig sind zu den Antragstellern per Post geschickt (auch dies muss bezahlt werden).
Wartezeit nach Botschaftstermin mindestens 4 Wochen
- **Bei Passverlust:** Wenn Sie Ihren (alten) Pass verloren haben und jetzt einen neuen Pass beantragen wollen, müssen Sie eine Bestätigung der Polizei über die Verlustanzeige vorlegen
- **Namensänderungen** müssen sich nach dem afghanischen Recht richten. Für Namensänderungen nach Eheschließung braucht es die Heiratsurkunde.
- **Falschangaben** können den Antragstellern zur Last gelegt werden oder den Beantragungsprozess verzögern
- **Alle Detailinformationen hier:**
<http://www.afghanconsulate-bonn.com/Passport/Passport.htm>

10. Praxis: Besonderheiten bei Identitätsklärung und Passpflicht: Gambia



Passbeschaffung – aktuelle Praxis: Beispiel Gambia



- Gambia stellt nach wie vor außerhalb Gambias keine Nationalpässe aus (vgl. Schreiben Honorarkonsulat 12.6.18)
- Allerdings stellt das Honorarkonsulat „Emergency Passports“ aus, mit denen Abschiebungen durchführbar sind
- Vorführungen von „ausreisepflichtigen“ Personen zur Identitätsfeststellung bei einer Delegation Gambias in der LEA Karlsruhe möglich. Bei Feststellung von Identität und gambischer Staatsangehörigkeit beantragt RP die Ausstellung eines emergency passports → Abschiebung möglich
- Für Beschäftigungserlaubnisse werden nur noch die Einreichung von mindestens einer Geburtsurkunde (und nicht bereits die Bemühungen) als Nachweis anerkannt
- Seit April 2020: IM BW: Beschaffung von Proxy-Pass aus Gambia grundsätzlich möglich und zumutbar
- Personen, die eine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung bekommen wollen: Beschaffung einer Geburtsurkunde über Verwandte oder RA in Gambia möglich – Liste von RA auf der Seite der Deutschen Botschaft Dakar <https://dakar.diplo.de>
- Zwickmühle für alle anderen: Wer mitwirkt, kann abgeschoben werden. Wer nicht mitwirkt, erhält Sanktionen

Mitwirkungspflichten - Gambia Proxy Pässe



Verschärfung der Praxis bei den Mitwirkungspflichten seit April 2020

- 10.04.20: Innenministerium BW teilt in einem Rundschreiben an die Regierungspräsidien mit, dass der Erhalt von gambischen Proxy-Pässen möglich ist und für zumutbar gehalten wird

= bisherige Praxis, dass eine Geburtsurkunde als Nachweis ausreicht und akzeptiert wird, ist hinfällig

= kein öffentlicher Widerspruch, also das Thema ist durch

Mitwirkungspflichten - Gambia

Proxy Pässe – Info Gambia-Netzwerk



Quelle: www.gambia-helfernetz.de, E-Mail vom 7.5.2020

Was ist ein Proxy-Pass?

- In Gambia werden seit 2014 Nationalpässe mit biometrischen Merkmalen ausgegeben. Diese entsprechen in etwa unseren Personalausweisen. Durch die biometrischen Merkmale sind sie dem Besitzer eindeutig zuzuordnen und quasi fälschungssicher. Diese Nationalpässe können nach wie vor nur bei persönlicher Anwesenheit in Gambia beantragt oder verlängert werden – siehe Schreiben von Honorarkonsul Dr. Georg Bouché vom 29. April 2020....
- Daneben werden aber vom „Gambian Immigration Department“ sogenannte Proxy- Pässe ausgegeben. Bei den so genannten Proxy-Pässen (by proxy = in Abwesenheit) handelt es sich um Pässe mit maschinenlesbarer Personalseite, die in Abwesenheit des späteren Passinhabers von offiziellen Behörden des Ausstellerstaates ausgestellt werden. Diese Pässe können auch ohne die persönliche Anwesenheit des Antragstellers beantragt werden. Man kann Verwandte, Freunde oder Rechtsanwälte mit der Beschaffung eines solchen Passes beauftragen.
- Sie sind aber aufgrund fehlender biometrischer Merkmale nicht für die eindeutige Identifizierung der Person geeignet und nicht fälschungssicher. Im Allgemeinen erklärt die Bundesrepublik Deutschland Proxy-Pässe für ungültig, weil kein persönliches Erscheinen des Antragstellers und keine eigenhändige Unterschrift vor dem Passbeamten erforderlich ist. Die Unterschrift in Proxy-Pässen ist in der Regel eingescannt. Das Bundesinnenministerium entscheidet aber im Einzelfall, welche Proxypässe es anerkennt. Nigerianische oder ghanaische Proxy-Pässe werden beispielsweise nicht anerkannt. Gambische Proxy-Pässe werden für die Klärung der Identität akzeptiert. Mit ihnen kann man auch reisen und heiraten.

Mitwirkungspflichten - Gambia

Proxy Pässe – Info Gambia-Netzwerk



Wie können Proxy-Pässe beschafft werden?

- Dazu macht das RP Karlsruhe sehr genaue Angaben, die auf Informationen des Gambischen Innenministeriums beruhen. Danach muss folgendermaßen vorgegangen werden:
- Eine Vertrauensperson in Gambia muss beim „Gambian Immigration Department“ in Banjul einen Antrag auf Ausstellung eines solchen Proxy-Passen beschaffen.
- Der ausgefüllte Antrag muss beim Immigration Department abgegeben werden. Es muss ein Identitätsnachweis beigefügt sein. Das kann ein abgelaufener Pass oder Ausweis oder die Geburtsurkunde sein. Eine Kopie genügt.
- Außerdem muss ein Blatt mit der Unterschrift des Antragstellers und ein aktuelles Passbild dem Antrag beigefügt werden.
- Hat jemand seinen Reisepass verloren, muss er eine Erklärung schreiben, wann und wie der Reisepass verloren gegangen ist. Diese Erklärung muss eidesstattlich abgegeben werden und muss von einem Notar beglaubigt werden
- ...

Quelle: www.gambia-helfernetz.de, E-Mail vom 7.5.2020

Mitwirkungspflichten - Gambia

Proxy Pässe – Info Gambia-Netzwerk



Wie können Proxy-Pässe beschafft werden?

...

Achtung: Wenn jemand noch nie einen Reisepass besessen hat, kommen weitere Anforderungen hinzu:

- **Der Antragsteller oder seine Vertrauensperson muss sich an ein Mitglied der Nationalversammlung wenden, der den örtlichen Wahlkreis des Antragstellers vertritt. Dieses Mitglied der National Assembly muss die Identität des Antragstellers schriftlich bestätigen.**
- **Und: Ein Elternteil des Antragstellers muss ebenfalls eine schriftliche Erklärung abgeben. Darin muss der Vater oder die Mutter erklären, dass er oder sie gambische(r) Staatsangehörige(r) ist. Dies muss eine eidesstattliche Erklärung sein, die von einem Notar beglaubigt wird.**

Dies ist der Verfahrensweg nach Angaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe und offizieller Angaben des gambischen Innenministeriums. Konkrete Erfahrungen sind hier nicht eingeflossen.

Quelle: www.gambia-helfernetz.de, E-Mail vom 7.5.2020

Mitwirkungspflichten - Gambia

Proxy Pässe – Info Gambia-Netzwerk



Was, wenn ein solcher Pass nicht beschafft werden kann??

Grundsätzlich kann gegen den Bescheid des RP Karlsruhe innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Briefes Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Ob dies im Einzelfall Sinn macht, sollte mit einem Anwalt abgeklärt werden. Im Allgemeinen gilt, dass die Ausländerbehörden prinzipiell das Recht haben, solche zusätzlichen Dokumente zu fordern.

Alternativ muss – wie bei allen anderen angeforderten Dokumenten – nachgewiesen werden, dass man „alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen“ hat, um einen Proxy-Pass zu bekommen.

Auch hier wieder: Was sind alle Maßnahmen?

- Schreiben an Botschaft/Konsulat mit Antwort
- Freunde, Bekannte und Familienmitglieder nachweislich kontaktieren (Screenshots von Chats aus Facebook, WhatsApp; Aufschreiben, welche Telefonate man wann mit wem geführt hat und was der Inhalt war, etc.)

Quelle: www.gambia-helfernetz.de, E-Mail vom 7.5.2020

Mitwirkungspflichten - Gambia

Proxy Pässe – Info Gambia-Netzwerk



Was, wenn ein solcher Pass nicht beschafft werden kann??

...

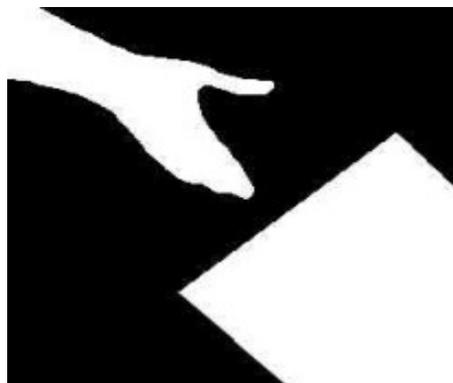
- Versuchen, Vertrauensanwälte zu kontaktieren. Die Liste bekommt man über die deutsche Botschaft in Dakar (Stand Oktober 2019 funktioniert dies nicht, trotzdem Anschreiben per Mail. Unter Umständen funktionieren die Email-Adressen der Anwälte nicht. Trotzdem: Alles ausdrucken zum Beweis)
- Anwälte in Gambia findet man auch unter accessgambia.com/extra/lawyers-legal-practitioners.html Welcher dieser Anwälte zuverlässig ist, wissen wir nicht. Aber die Kontaktaufnahme muss in jedem Fall als Bemühung um einen Pass gelten.
- Schreiben an Behörden in Gambia (hilft nicht, aber wieder ausdrucken zum Beweis)
- Kontakt mit der Botschaft in Dakar aufnehmen, um Rat bitten.
- Wenn möglich: Sämtliche andere Unterlagen, die es aus Gambia gibt, beibringen: Schulzeugnisse, Kopien der Ausweisdokumente der Eltern etc.
- Schließlich: Das RP im konkreten Fall dann fragen, was es noch zu tun gäbe.

Dieser Weg ist voraussichtlich wieder mühsam und bedarf der Unterstützung eines engagierten Anwalts.

Quelle: www.gambia-helfernetz.de, E-Mail vom 7.5.2020

Mitwirkungspflichten - **Gambia**

Rechtsanwaltsliste



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dakar

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
20, Avenue Pasteur (angle Rue Mermoz)
B.P. 2100
Dakar, Sénégal

Telefon: 00 221 33-889-48.84
Telefax: 00 221 33-822-52.99
E-Mail: info@dakar.diplo.de
www.dakar.diplo.de

Stand: November 2017

RECHTSANWALTSLISTE GAMBIA

10. Praxis: Besonderheiten bei Identitätsklärung und Passpflicht: Nigeria



NATIONAL POPULATION COMMISSION



164, IKPOBA SLOPE, P.M.B. 1187
BENIN CITY, EDO STATE, NIGERIA.
www.population.gov.ng

Email: statedirector.edo@population.gov.ng.
npoicedostate@gmail.com
Telephone: 09039965516

*all correspondence to be addressed to the
State Director. In reply, please quote
the reference number and date of this letter.*

09039965516 [REDACTED] 1077



To Whom It May Concern
ATTESTATION OF BIRTH

NPC/ED/T.66/VRD/00151.
Ref: No. _____
3RD SEPTEMBER, 2020.
Date: _____

[REDACTED]
Decree No. 69 of December, 1992 on Births, Deaths, etc. (Compulsory Registration) of the Federal Military Government of Nigeria assigned the function of the registration of Births, Deaths, Marriages, Divorces etc. and issuance of such relevant certificates to National Population Commission with effect from 1988.

With reference to the application for letter of Attestation of Birth from

Mitwirkungspflichten - Nigeria

Passbeschaffung



Infos

- Zentrale Informationen über das Konsulat Frankfurt:: <http://www.nigeria-consulate-frankfurt.de/Deutsch/Konsularservice/Passfragen/passfragen.html>
→ hier Erfordernisse und Antragsverfahren genau beschrieben. Eigene E-Mail-Adresse zwingend erforderlich!
- Passantrag muss online gestellt werden über das Nigeria Immigration Service
<https://portal.immigration.gov.ng/>
- Es wird differenziert zwischen Erstaussstellung und Neuaussstellung eines Reisepasses
- Im Ausland lebende nig. Staatsbürger*innen, insb. Auch Asylsuchende brauchen zusätzlich ein Certificate of origin/identification (es wird durch die zuständige örtliche Behörde in Nigeria ausgestellt)
- Terminvereinbarung mit Botschaft (Berlin) oder Konsulat (Frankfurt, Bonn) erst nach vollständigem Passantrag incl. Bezahlung etc. möglich
- Aktuell / Corona: Unklar, ob und wann Botschaft / Konsulat geöffnet sind. In Frankfurt keine Terminvereinbarung nötig
- Aktuell: „Berlin, Germany, 17 November 2020: Nigerian Embassy suspends security staff pending abuse allegations“ - https://nigeriaembassygermany.org/Nigerian-Embassy-suspends-security-staff_n175-203.htm

Quelle: <http://www.nigeria-consulate-frankfurt.de/Deutsch/Konsularservice/Passfragen/passfragen.html>

Mitwirkungspflichten - Nigeria

Passbeschaffung



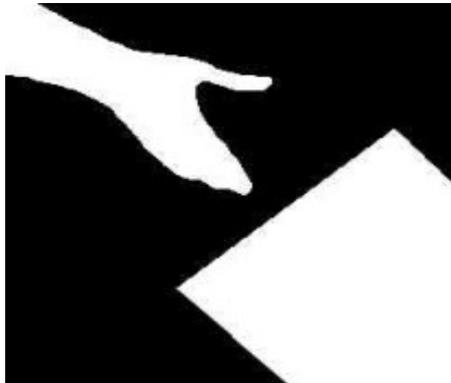
Erfordernisse für einen Passantrag - Erstaussstellung

- 1) Online-Antragsformular ausfüllen: <https://portal.immigration.gov.ng/>
Man erhält eine ID und ein Aktenzeichen des Passantrags > **Den Anweisungen folgen**
- 2) Online-Zahlung und Bestätigungsschein über die Zahlung der Antragsgebühr
- 3) Zwei (2) neuere biometrische Passbilder
- 4) Fotokopie einer Geburtsurkunde oder, ersatzweise, einer ordnungsgemäß beeideten Erklärung über das Alter
- 5) Kommunalverwaltung Identifikation-Bescheinigung (Ursprungszeugnis)
- 6) Erklärung eines Bürgen für Ihren Reisepass Antrag Hierbei handelt es sich um die Erklärung durch einen Verwandten des Antragstellers oder durch einen erwachsenen nigerianischen Bürger, der bereit ist, für den Antragsteller zu bürgen (nicht erforderlich, wenn für einen auslaufenden oder bereits abgelaufenen E-Pass Ersatz beantragt wird).
- 7) Der Bürge muss das "ePassport Guarantor Form" ausfüllen:
<https://portal.immigration.gov.ng/passport/PassportGuarantor>. Und Passkopie, Kopie Führerschein und ein Passfoto des Bürgen beifügen
- 8) Mit all diesen Unterlagen Terminvereinbarung beim Konsulat oder dort vorsprechen

Quelle: <http://www.nigeria-consulate-frankfurt.de/Deutsch/Konsularservice/Passfragen/passfragen.html>

Mitwirkungspflichten – Guinea

perspektive 02/2020



von maren sch

Flüchtlingsrat BW / Maren Schulz (2020): Passbeschaffung und Identitätsklärung Guinea

Zielgruppe: Fachkräfte, Beratungsstellen, JuristInnen

Sprache: Deutsch

Online nicht verfügbar

Mitwirkungspflichten – Andere Länder

Wir sind außerdem dran an:

- **Äthiopien**
- **Iran**
- **Irak**
- **Kamerun**
- **Pakistan**
- **Syrien**
- **Togo**
- **Türkei**
- **...**
-

11. Praxis: Kostenerstattung für Mitwirkungshandlungen?

- **Kostenübernahme?** Personen, die leistungsberechtigt sind, können einen Kostenübernahmeantrag nach § 6 AsylbLG oder bei „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG nach § 73 Satz 1 SGB XII stellen. Die Kostenübernahme erfolgt jedoch i.d.R. nur, „wenn die Passbeschaffung im konkreten Fall auch erforderlich ist“. Voraussichtlich wird bei Leistungsberechtigten nach SGB II oder § 2 AsylbLG nur ein Darlehen gewährt.
- Beantragt werden können Fahrtkosten, Passgebühren etc.

Passbeschaffung – Noch ein paar Tipps

- Auf den Internetseiten der Botschaften der Herkunftsländer recherchieren, was getan werden muss, um Identitätsdokumente erhalten zu können
- Rechtzeitig Botschaftstermine beantragen
- Es reicht von Seiten der Ausländerbehörde (RP) nicht aus, wenn einfach bloß zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten aufgefordert wird. Es muss auch schriftlich angegeben werden, welche konkreten Schritte erwartet werden bzw. erfüllt werden sollen
- Immer alle Schritte gut dokumentieren und rechtzeitig dem RP mitteilen (E-Mail, Post). Persönlichen Kontakt zum RP-Sachbearbeiter*in halten. Alle Schritte mit RA und Sozialdienst abstimmen.
- Deutsche Botschaften in den Herkunftsländern informieren über vor Ort tätige Anwaltskanzleien
- Rechtsmittel möglich!

Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung – Übersicht



Asylmagazin 1-2/2018

Übersicht: Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden, Schutzberechtigten und geduldeten Personen im Zusammenhang mit der Passbeschaffung

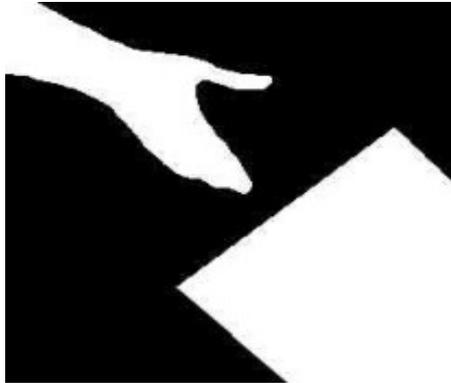
Gruppe / Aufenthaltstitel	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Passiersatzpapiere
Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1, S. 1 AufenthG)	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 35.1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden § 8 Abs. 1 AufenthG	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)
GFK-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG)	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 35.1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden § 8 Abs. 1 AufenthG	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)
Subsidiäre Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG)	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 35.1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden § 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist ⇒ Ausstellung eines Ausweisers für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthG)
Personen, für die ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde (§ 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden § 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist ⇒ Ausstellung eines Ausweisers für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthG)
Asylsuchende (§ 55 AsylG)	Bis zur rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren bzw. Vollziehbarkeit der Abschiebeandrohung/Abschiebeanordnung: Nein (entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)	Die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.	Im Ermessen der ABH (Zugewiesenheit bzw. des BAMF (Wohnverpflichtete in Aufnahmeeinrichtungen) kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht, z.B. Klassenfahrt ins EU-Ausland (§ 65.1 Nr. 4 AufenthV)
Personen mit Duldung (§ 60a AufenthG)	Ja. Bei nicht ausreichender Mitwirkung drohen Beschäftigungsverbote (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG), Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG) oder Strafen (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	Die Ausstellung der Duldung bis zur Ausreise darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Bei Weiterbestehen der Unmöglichkeit einer Abschiebung darf die Verlängerung nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	In der Regel: Nein

Quelle: Deutscher Caritasverband, Arbeitshilfe zu Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung, Stand Januar 2018 (Autoren: Sophia Storzmann). Die vollständige Arbeitshilfe enthält weitere Informationen und Hinweise auf weitere Materialien, die Internet über www.asyl.net unter »Arbeitshilfen/Publikationen«.

15

12. Literaturhinweise

Mitwirkungspflichten – Literatur



Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

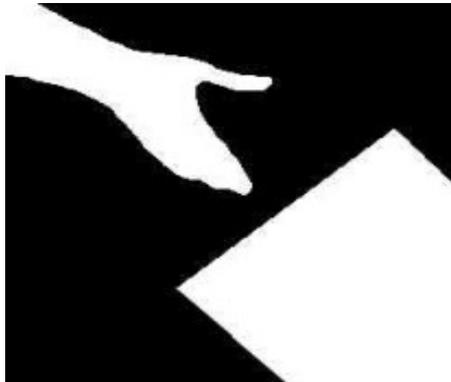
Beiträge aus dem Asylmagazin 1–2/2018, S. 7–28

Themenschwerpunkt: Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

Mitwirkungspflichten – Literatur



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.



ESF – Projekt Netwin 3
-Netzwerk Integration
Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser
Telefon-Durchwahl 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Carl-Gonnenschein-Haus
Telefon-Zentrale 0541 34978-0
DICV-OS@caritas-os.de
www.caritas-os.de
www.esf-netwin.de

02.11.2020

Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten

Netzwerk Integration NETWIN3 / Dr. Barbara Weiser (Nov. 2020): Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten

Zielgruppe: Fachkräfte, Beratungsstellen, JuristInnen
Sprache: Deutsch

Online verfügbar unter
https://www.esf-netwin.de/medien/Gerichtsentscheidungen_zu_Mitwirkungspflichten.pdf

Mitwirkungspflichten – Literatur



Türkisch



İltica başvurusu devam eden
kişilerin kimlik bildirim konusundaki
yükümlülükleri

08/2020

Thüringer Netzwerks "BLEIBdran" (Stand: August 2020): Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren

**Zielgruppe: Geflüchtete:
Sprachen: Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Türkisch**

Online verfügbar unter <https://www.asyl.net> > Publikationen > Arbeitshilfen zum Asylrecht

Literaturhinweise

- **Informationsverbund Asyl und Migration: Themenschwerpunkt: Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung. Beiträge aus dem Asylmagazin 1 – 2/2018, S. 7–28. URL-Link:**
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2018/AM18-1-2_thema_mitwirkungspflichten.pdf
- **Carsten Hörich und Moritz Putzar-Sattler (2018): Rechtsgutachten und Arbeitshilfe "Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht". URL-Link:**
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Rechtsgutachten-zu-Mitwirkungspflichten-im-Ausl%C3%A4nderrecht.pdf>
- **Caritasverband für die Diözese Osnabrück / Dr. Barbara Weiser (2018): Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Personen mit Duldung, bei Asylsuchenden und bei Schutzberechtigten - ein Leitfaden für die Beratung. URL-Link:** <http://www.esf-netwin.de/medien/%E2%80%9EBeratungsleitfaden%20zu%20Passbeschaffung%20und%20Mitwirkungspflicht%20bei%20Personen%20mit%20einer%20Duldung,%20bei%20Asylsuchenden%20und%20Schutzberechtigten%E2%80%9C.pdf>
- **Bundesministerium des Inneren (30.5.2017): Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. URL-Link:**
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf;jsessionid=476AA90AC07BFB5FD0C431E010044849.2_cid373?__blob=publicationFile&v=2
- **Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan Berlin, Verbalnote vom 22.10.2018. URL-Link:**
https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/Afgh.Botschaft_zu-Passfragen-und-Tskira_20181022.pdf
- **Rechtsanwältin Maria Kalin (2017): Stellungnahme zur Beschaffung einer neuen oder verlorenen afghanischen TAZKIRA vom Ausland aus. URL-Link:**
http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Tazkiras_besorgen.pdf

Kontakt

Andreas Linder

move on – menschen.rechte Tübingen e.V.
Beratungsprojekt Plan.B
Tel. 07071 – 96 69 994-0
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org
Web: www.menschen-rechte-tue.org

Spendenkonto:
menschen.rechte tübingen e.V.
VR Bank Tübingen
IBAN: DE25 6406 1854 0308 1020 02

Urheberrechtlicher Hinweis:

Autor: Andreas Linder,
Stand: 19.11.2020

Die Folien für diese Fortbildung sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso können sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben. Die Präsentation ist für die Teilnehmer/innen der Fortbildung bestimmt und darf nur mit Erlaubnis des Autors veröffentlicht oder vervielfältigt werden.